

- Klasse I bis zu 350 M. einschließlich,
 " II von mehr als 350 bis 550 M.
 " III " " " 550 " 850 "
 " IV " " " 850 M.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

- für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), oder Innungskrankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tageslohns, bezüglich der Betriebskrankenkassen auch der für diese Beiträge maßgebende wirkliche Arbeitsverdienst,
- im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tageslohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts.

Hiernach fallen

A. Mitglieder der Ortskrankenkasse

bei dem Durchschnittstageslohn

- von 4 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 3,50 M. oder mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
 von 3 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,75 bis 3,49 M.) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
 von 2,50 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,25 bis 2,74 M.) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
 von 2 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 1,50 M. bis 2,24 M.) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
 von 1,30 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 1,20 M. bis 1,49 M.) in die II. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
 von 1 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst von weniger als 1,20 M.) in die I. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

B. Mitglieder der allgemeinen Krankenkasse für die Maschinenfabriken u. Gießereien

1. männliche Mitglieder

bei dem Durchschnittstageslohn

- von 3 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,75 M. oder mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
 von 2,50 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,74 M. od. weniger) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

2. weibliche Mitglieder

bei dem Durchschnittstageslohn

- von 1,50 M. (bei jeder Höhe des tägl. Arbeitsverdienstes) in die II. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

3. Lehrlinge

in die I. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

C. Mitglieder der Innungskrankenkasse des Baugewerksvereins

bei dem Durchschnittstageslohn

- von 4 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 4 M. od. mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
 von 3 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,50 bis 3,99 M.) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
 von 2,20 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,49 M. od. weniger) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

D. Mitglieder der Innungskrankenkassen der Bäcker-, der Barbier- und Friseur-Innung bei dem festgesetzten durchschnittlichen Tageslohn von 2,20 M. für männliche, 1,65 M. für weibliche Personen und 1,10 M. für Lehrlinge, sowie Mitglieder der Innungskrankenkasse der Fleischerinnung bei dem festgesetzten durchschnittl. Tageslohn von 2,20 M. für männliche, 1,30 M. für weibliche Personen und 1,10 M. für Lehrlinge.

die männlichen in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

- " weiblichen " " II. " " " " "
 " Lehrlinge " " I. " " " " "

E. Versicherte, welche Mitglieder einer eingeschriebenen Hilfskasse oder einer auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Kasse (wie Dienstbotenkrankenkasse) oder gegen Krankheit überhaupt nicht versichert sind, bei dem festgesetzten ortsüblichen Tageslohn von 2,20 M. für männliche, 1,30 M. für weibliche Personen und 1,10 M. für Lehrlinge,

die männlichen in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

- " weiblichen " " II. " " " " "
 " Lehrlinge " " I. " " " " "

F. Für die Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, außer der oben unter B. genannten Kasse, wird bei Bestimmung der Klasse der Invalidentät- und Altersversicherung zu Grunde gelegt,

- basern für die Krankenkassenbeiträge der wirkliche Arbeitsverdienst maßgebend ist, dieser letztere Verdienst,
- basern für die Krankenkassenbeiträge der durchschnittliche Tageslohn maßgebend ist, ebenso wie oben unter A—D der 300fache Betrag dieses durchschnittlichen Tageslohns.

II. Höherversicherung.

Abweichend von den vorstehend unter I zusammengestellten Grundsätzen können sich Versicherungs-pflichtige, welche nach ihrem Verdienste in eine der 3 untersten Klassen fallen, im Einverständnis mit ihren Arbeitgebern in einer höheren Klasse versichern lassen.

III. Freiwillig sich Versicherende

gehören zur II. Klasse.

IV. Ausschluß von der Versicherung.

Wiederholt weisen wir darauf hin, daß von der Versicherung ausgeschlossen sind Personen, welche

- das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- keinen Lohn oder Gehalt (als welche auch Tantieme oder Naturalbezüge gelten), beziehen, oder
- nur freien Unterhalt (Wohnung, Kost, Kleidung u. s. w.) haben, oder
- infolge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr im Stande sind, ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen, welcher Tageslohn in Chemnitz festgesetzt ist auf 2,20 M. für männliche und 1,30 M. für weibliche Personen von über 16 Jahren

und daß die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der II. Lohnklasse nur zusteht

- Betriebsunternehmern, welche gewöhnlich allein, d. h. ohne bezahlte Gehilfen arbeiten,
- Personen, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),